Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 9 (1911)

Die sogenannte Reformation Kaiser Friedrichs III. und ihre Verwertung in Steiermark in der Zeit Erzherzog Karls II.

Von Johann Loserth.

I.

Bei meinen Studien zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Steiermark im hiesigen Landesarchive stieß ich unter den Landtagsakten des Jahres 1575 auf eine sechs Blätter in Folio fassende Schrift, die — am äußeren Umbug — als „Saluberrima Constitutio Friderici Tertii, wy es im gantzen Ro(mischen) Raych gehalten werden solle mit geystlichen und den doctoren des Rechtens" bezeichnet war. Eine jüngere Hand, die der oben genannten Zeit angehört, schrieb dazu: „Zu den beschwärungen. Nota, ze fragen ob die einzeschreiben wär oder nit, nochdem die unter den scarteggen gefunden worden." Die letztere Notiz bezieht sich darauf, daß die Constitutio Friderici tertii, wie sie sich unter den archivalischen Scharteken befand, irgendwelchen zu den Landtagsverhandlungen gehörigen Akten als Beilage mitgegeben wurde, und der Beamte der steirischen Landeskanzlei, der mit der Anfertigung der Reinschriften der Landtagshandlungen betraut war, fragt an, ob auch die Constitutio in die Landtagshandlungen einzuschreiben wäre oder nicht. — Wie kommt man aber im Landtage des Jahres 1575 dazu, sich mit der Constitutio Friderici tertii zu beschäftigen? Weshalb erscheint sie den Landtagsmitgliedern jener Zeit so bedeutsam, daß man es als notwendig erachtet, sie, trotzdem sie ja schon unter den „Scharteggen" liegt, noch besonders in die Landtagsverhandlungen einzutragen?

Mit dieser Frage sollen sich diese Ausführungen beschäftigen; da aber den meisten Lesern dieser Blätter die Constitutio selbst nicht bekannt sein dürfte, noch weniger die

Stellung, die sie in der Reihe von Verfassungsentwürfen im deutschen Reiche einnimmt, noch endlich die Wahrheit über ihren wirklichen Verfasser, die erst durch die gründliche Studie H. Werners in unseren Tagen bekannt geworden ist, so sollen auch darüber einige Andeutungen gemacht werden.

An der Spitze der Schrift stehen die Worte „Kayser Friderich des dritten betrachte zwelff Haubtarticl zu des heylligen Reichs orden.“ Am Schlusse: „Ist gedruckt zu Zwickhau durch Georg Gasel des Schenpergers diener von Augsburg“.

Da der Druck in Graz nicht vorhanden ist, so bestätigte mir Professor Clemen in Zwickau, der beste Kenner dieser Drucke, die Richtigkeit der obigen Angabe und wies[1] mir das Exemplar in der Zwickauer Stadtbibliothek nach. Es ist ein Druck des Jahres 1523. Wie die Schrift dazu kommt, den Namen unseres steirischen Friedrich an der Spitze zu tragen, das ist, wie bemerkt, soeben erst durch die gehaltvolle Studie H. Werners, die sogenannte „Reformation des Kaiser Friedrichs III.“, ein Reichsreformplan der westdeutschen Reichsritterschaft,[2] bekannt worden. Die Studie Werners verbreitet sich erstens über den Verfasser und die Entstehung der Schrift und zweitens über ihre Quellen, ihren Namen und ihre Überlieferung. Darnach gehört sie zu der großen Zahl von Flugschriften kirchen- oder sozialreformatorischen Inhalts, wie sie die große Bewegung der Geister in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts gezeitigt hat und trat — wie Werner bemerkt — mit dem pomphaften Titel: „Teutscher Nation Notturft, die Ordnung und Reformation aller Stände im römischen Reich“ mit dem Unterfangen, „das ganze römische Reich deutscher Nation zu reformieren“ an die Öffentlichkeit; das sei das Motiv, weswegen ihr letzter Herausgeber, Boehmer,[3] sie als eine Magna charta für Deutschland bezeichnete.

H. Werner hat nun in durchaus überzeugender Weise dargetan, daß diese Schrift „weit davon entfernt, eine Magna charta für Deutschland darzustellen, eine mittlere Stellung zwischen der kirchenpolitischen Bewegung des 15. Jahrhunderts, die zum ersten Male einen Laien und Stadtbürger in deutscher Sprache zur Reform von Staat und Kirche aufrief und der sozialpolitischen des 16. Jahrhunderts einnimmt, deren programmatischer Ausdruck in den 12 Artikeln der Bauern vorliegt. Im Bauernkriege von 1525 hat sie ihre Rolle gespielt, und daß sie nun hier in Steiermark nochmals zwei Menschenalter später von Personen, die dem Herrenstande angehören, aufgerufen und als Beweismaterial verwendet wird, ist charakteristisch genug. Aber um dies zu erklären, ist es notwendig, auf den Inhalt der Schrift an der Hand der ihr durch Werner zuteil gewordenen Durchforschung und Erläuterung näher einzugehen.

[1] Wofür ihm an dieser Stelle bestens gedankt sei.

[2] „Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.“ Jahrgang XXVIII und XXIX, Trier, 1909 und 1910.

[3] Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer Magna charta für Deutschland oder die Reformation dieses Kaisers vom Jahre 1441. Göttingen, 1818. Zitiert nach Werner, S. 29.

Werner hat auch den noch genaueren Nachweis geliefert, daß diese unserem Friedrich zugeschriebene Reformarbeit aus der ersten Zeit nach Luthers Auftreten stammt, daß ihr Verfasser ein Laie war, d. h. nach seinem Wortgebrauche ein Nichtjurist und Nichttheologe zugleich, dem niederen Adel angehörte und aus dem fränkischen Reichsritterstande hervorging. Wie gerade aus der Reichsritterschaft der oberdeutschen Lande der Urheber eines großen Reformprojektes hervorgehen konnte, das sich zum Schlusse unterfängt, das ganze heilige römische Reich mit allen seinen Ständen zu reformieren, erklärt sich aus Folgendem: Die Lage dieser Reichsritterschaft ist am Ausgange des Mittelalters nach ihrer materiellen Seite hin eine unhaltbare geworden. „Während im Hochmittelalter ein kleiner Grundbesitz die ökonomische Grundlage ihres Berufes als Reisige bildete, mußten diese Reichsritter am Ausgange des Mittelalters wegen Steigerung der Lebenshaltung und der Konkurrenz, die sie in ihrem eigentlichen Berufe in den bürgerlich-bäuerlichen Landsknechten erhielten, in den Dienst der größeren Territorien treten.“ „Man findet den Reichsritter sonach als Amtmann bei weltlichen und geistlichen Herren. Aber den gesteigerten Bedürfnissen in der Verwaltung und Rechtsprechung, die jetzt an das erstarkte territoriale Staatswesen gestellt werden, ist er nicht mehr gewachsen.“ Er mußte Kenner des römischen Rechtes sein, das jetzt vielfach an die Stelle des alten Landrechtes tritt. Das erforderte, den verwickelteren Ansprüchen des sich eben entwickelnden modernen Staates entsprechend, einen ganz neuen Beamtenapparat. In das Hofgericht werden jetzt von den Fürsten mit Vorliebe Leute gezogen, die die entsprechende juristische Ausbildung besaßen, und das um

so mehr, je mehr diese Kräfte das Mittel zur Bekämpfung des auf seine Rechte pochenden Adels darboten. Es ist das eine Richtung, der sich auch die Städte auf die Dauer nicht entziehen können. Auch sie bedürfen des rechtskundigen Syndikus. „Und so gelangte selbst die Verwaltung der Vogteien und Ämter in zunehmendem Maße in die Hände der Juristen. Und konnte man einen adeligen Amtmann nicht geradezu verdrängen, so setzte man ihm einen rechtskundigen Amtsschreiber oder Kastner zur Seite, der ihm allmählich von selbst die Geschäfte aus der Hand nahm. Zuletzt wird das römische Recht im königlichen Kammergerichte maßgebend; auch in den fürstlichen Kammergerichten oder Kanzleien werden die Beisitzer immer weniger dem Landadel und immer mehr dem Stande der Rechtsgelehrten entnommen. Bürgerliche, oft genug landfremde Leute, erhalten die Stellen im Gericht und verdrängen den Adel aus dem Dienste in der Verwaltung und Rechtsprechung der Fürsten. Das ist ja ganz begreiflich, da der niedere Adel seine Söhne nur selten studieren ließ, denn er haßte das römische Recht so gut wie die Juristen. Reaktionäre Strömungen konnten nicht ausbleiben. Es ist — wie Werner richtig ausführt — das Gefühl der Verdrängung aus seinem ursprünglichen Berufe der Handhabung der öffentlichen Polizei, der Bedrückung durch das römische Recht und die Juristen und das Bewußtsein allmählicher Beseitigung aus dem Dienst in der Verwaltung und Rechtsprechung der Fürsten, die um 1500 eine tiefgehende Erregung unter den Reichsrittern im Südwesten des Reiches wachruft. Neben dem Bestreben der Rückeroberung ihrer alten Selbständigkeit und Betätigung wird von ihnen zugleich ein anderes Ziel verfolgt: die Verbesserung und Vergrößerung ihrer ökonomischen Grundlage durch Aneignung von neuem Grundbesitz. Sie trachten nach einer Sekularisierung des Gutes der toten Hand . . . Diese Bestrebungen werden in der sogenannten Reformation Friedrichs III. ersichtlich. Man wird also ihre kräftige Sprache gegen Juristen und Geistliche, welch letztere sich in das Weltliche einmischen, verstehen. So heißt es im fünften Hauptartikel (ich zitiere, da mir das gedruckte Exemplar nicht zur Hand ist, aus der Kopie): Alle doctores der rechten, sy seien Geistlich oder Weltlich im heyligen Römischen Reich Teutscher Nation, sollen nach laut der fürgenumen Reformation an kein gericht, bey keynen rechten, auch in kaines fürsten oder andern rätten mer er-

litten werden. Sy sollen auch fürbaßhin vor gericht oder recht nit weiter reden, schreiben oder rath geben, seitemal Gott dem menschen mit seiner aignen weishaidt begnadt und fürsehen hat, so mag er in der neuen fürgenumen ordnung seines rechtens selb wol warten . . . Oder:

Im ganzen römischen Reich theutscher Nation, bey allen universiteten, die beim reich zugelassen werden, darauf man doctores und lehrer der rechte macht, sollen drei doctores im rechten erhalten und verlegt werden, die der rechten, so mit waren grundt bestättigt und zugelassen sein sollen, warten, auch dieselben und nichts anderes im rechten lesen oder lehren und sich auch ander nit weiter fuern lassen . . . dan wie es im reich geordnet oder bestätigt wird. Dann liest man weiter: Im Römischen Reich theutscher Nation soll an keinem rechten hoch oder niders stants kein doctor sitzen, helfen Recht sprechen, schöpfen noch beschließen, wan in das hartter dann den Layen verschlossen ist, und kann ier kainer ain schlüssl darzue finden, bis baid thail arm werden oder gar verdorben sind. Aber der Laye beheldt doch den schlussl zum rechten bei im, das man zu zimblicher zeit das recht herfur bringen mag. Aus disen ursachen kan man die gelerten in keinen Rechten mer erleiden; darzue sindt es nuer besoldt knecht und nit erbdiener des rechtens.

Und im nächsten Absatz: kain doctor vor kainem rechten mer weder reden, procuriern oder weiter procediern soll in geschriften oder andern ratschlegen, sunder aller weltlichen rechten muessig steen, darum das sy stieffvater und nit die rechten erben des rechten sein, dann sy nemen in den grundt der warhait und bringen durch iren unordenlichen geiz das recht zu einem solchen unglauben, das kein frumb man sein vertrauen darein setzen mag. Das hat ier verkehrte Lehr inner funfzig jarn zu wegen bracht. Wo ist es vor erhört worden?

Unter welchen Verhältnissen darf man aber doch gelehrte Doktoren halten? Es ist gestattet: mit solcher form und mass, das die in kain reichs rath als anwalt und verweser, auch in ander weg nit gehort oder zuegelassen werden, dergleichen weder in fürsten oder der stett rate gehordt oder ratsweis gesetzt werden sollen. Ob aber fürsten, dergleichen steeth und ander ye doctor haben wellen, den mugen sy aigen ratstuben halten, wo in schwer Händl fürfallen, das sy in daruber ratschlag machen mugen. Damit mögen sy ein

fürsten oder ainer statt haimbligkait nit grundlicher sechen, dan dabej in nichts verschwigen ist, sy seindt nit andere rete dann des soldts und des geyz . . .

Nicht weniger richtet sich die Schrift gegen die Geistlichen: Alle geweichten im heylligen Römischen Reich Theutscher Nation, sy seyen hoch oder nider standts, sollen nun fürbass hin nit mer in des Reichs Rath, oder anderr weltlicher fürsten, grafen, herrn, stett oder comunen rath gezogen oder gebraucht werden als beisitzer oder rate, dann inen in weltlichen sachen nit geburn will zu handlen . . . oder wie es in dem folgenden Paragraphen heißt: wann dardurch das gottlich lob versaumbt und abgeprochen wurde für ains; fur das ander so wurden sy träg, das Gottes lob zu halten und verliessen sich mer auf die weltlich ehr und lob dann auf die gottliche gnadt und barmherzigkeit . . . Darum soll man kein geweichten und gesalbten zu keinem weltlichen ambt nutzen und gebrauchen, damit das göttlich lob von inen nit geschmellert werde . . .

Aus haimblichkait haben die bischoff sich selbst zu herren gemacht und die fursten, grafen und herrn zu knechten und dienern . . . Was inen (den Geweihten) sünd ist, ist uns recht und was inen recht, ist uns sünd. Nimbt ier ainer ain eheweib, das ist im nit recht aber dem Layen; nimbt ier ainer ainem fromen man sein ehelich weib und setzt die zu in, das im nicht unrecht wäre, aber ainem Layen syndt; so aber ein geweichter sechszig oder sibenzig nimbt, das ist in nit sundt. Der stuck seindt so vill, die widerwärtig seindt, das es nit fällen kann: aintweder wier seindt nit cristen oder aber sy seindt khetzer, dann unser glauben gantz widerwertig ist . . .

Im Verhältnis zu den längeren Ausführungen über die Nichtaufnahme gelehrter Juristen und Geistlicher in die Justiz sind die sonstigen Reformvorschläge über die Aufhebung von Zöllen, Mauten, Aufschägen usw., über Münz- und Kaufmannshandel und die Freiheit der Straßen kürzer und knapper gehalten: das sind auch jene Punkte nicht, um derentwillen man die aus den ersten Zeiten Luthers stammende Schrift in unserem Steirerlande aus dem Staub der Archive hervorsuchte . . . Bevor wir darauf näher eingehen, wollen wir noch die Ergebnisse der Forschungen Werners über den Autor der Flugschrift mitteilen.

In allen Äußerungen der Flugschrift gibt sich der heftigste Groll gegen eine Rechtsprechung jener kund, denen

das Recht härter als den Laien verschlossen ist und die den Schlüssel dazu nicht finden können, wogegen der Laienrichter diesen bei sich hat. Gleichwohl gibt auch die Flugschrift in einer der oben zitierten Stellen zu, daß man mit den Richtern der früheren Zeit sein Auslangen nicht zu finden vermag, daß man bei verwickelteren Angelegenheiten der Juristen nicht entbehren kann, nur sollen sie nicht zu Vertrauenspersonen herangezogen werden: sie sind nicht verschwiegen genug. Wie die Juristen nur in bestimmten Fällen zum Recht herangezogen werden sollen, so will die Schrift „die Geweihten" in das Amt zurückführen, für das sie allein bestimmt sind, was man — sagt Werner richtig — heute etwa so ausdrückt: „Der Geistliche gehört in die Sakristei." Ihr Amt soll es sein, Gottes Ehre, Lob und Preis zu verkünden. Im Rat der Welt haben sie nichts zu suchen. Im Sinne der Vorreformatoren nennt der Verfasser der Schrift das von dem Adel der Geistlichkeit gespendete Gut — das Gut der toten Hand — Armengut, es muß ihnen genommen werden.

Diese Stimmung herrscht in den Jahren vor dem Ausbruche des Bauernkrieges in der westdeutschen Ritterschaft, und die Abfassung dieser Reformschrift ist auf die Tagung der Reichsritterschaft zu Landau im August des Jahres 1522 zurückzuführen, hat demnach mit dem steirischen Friedrich nichts zu tun. Dort in Landau beraten die Ritter — es sind ihrer an 600 — über die Wahrung ihrer politischen Selbständigkeit. Es wird ein „brüderlicher Verein und Verständnis" auf 6 Jahre errichtet, an dessen Spitze kein geringerer als Franz von Sickingen mit einem Beirat von 12 Mitgliedern steht, der den bedrängten Genossen mit Rat an die Hand gehen soll.

Daß dem Bunde kein „Geweihter" angehören darf, ist nach dem Gesagten verständlich; das Ziel des Bundes ist ja auch kein anderes als die Vernichtung der geistlichen Fürsten und die Sekularisation ihrer Güter. Wir können nicht alle Ausführungen Werners hier vorbringen. Es genüge die Bemerkung, daß man damals — 1522 — eine neue Ordnung im Reiche einzuführen gedenkt, wie sich deren bisher kein römischer Kaiser unterstanden. Diese neue Ordnung im Reiche ist aber nichts anderes als die Reformation Kaiser Friedrichs III. Die Interessen des Reiches werden darin von den Reichsrittern vertreten. Der Bund hat die ganz öffentlich-rechtliche Ordnung — wie man damals sagte — die

Polizei aufrecht zu halten, den Landfrieden zu handhaben. Als den Verfasser der Schrift hat Werner einen Publizisten aus Sickingens Kreis: Hartmuth von Cronberg erwiesen, der — sein Vater hatte in den Diensten bei geistlichen und weltlichen Fürsten gestanden — in allen die Verwaltung und Justiz der fürstlichen Kanzleien betreffenden Dingen gut unterrichtet war, zum nächsten Anhang Sickingens gehörte und dessen Schreibweise in vollkommener Übereinstimmung mit den Erörterungen der Reformation Friedrichs steht. So ist denn „die letztere als jene neue Reichsordnung anzusehen, die von Franz von Sickingen mit Unterstützung der Reichsritterschaft nach durchgeführter Sekularisation vorgenommen werden sollte."

So verlockend es wäre, noch auf die Quellen zur sogenannten Reformation Friedrichs III., als deren wichtigste die Reformation Kaiser Sigismunds erwiesen ist, einzugehen, so soll hier doch nur noch auf das abschließende Urteil Werners über das Verhältnis der Reformschrift zu ihren Quellen und den sich hieraus ergebenden Charakter und Namen der Schrift hingewiesen werden. Darnach hat man es in der Reformation Friedrichs III. nicht mit der Flugschrift eines Privaten, sondern mit dem Aktionsprogramm eines ganzen Standes zu tun. Sie stellt den Reichsreformplan der westdeutschen Ritterschaft dar, der diesen Stand zur Stärkung der eigenen Stellung und der der Zentralgewalt aufrütteln will. Erst durch den Gang der Ereignisse, der ihr die Voraussetzungen zur Verwirklichung entzog, wurde sie, wie ihre Vorgängerin, die Reformation Kaiser Sigmunds, zu einer Flugschrift degradiert und deshalb schon im Jahre von Sickingens Untergang 1523 gedruckt. Mit Recht wird betont, daß sie eine revolutionäre Flugschrift schon wegen ihres engen Verhältnisses zur Reformation Kaiser Sigismunds nicht ist. Wie kommt sie aber zu dem Namen Reformation Kaiser Friedrichs III.? Ganz zweifellos hat man ursprünglich an den Kaiser Friedrich II., den ursprünglichen Träger der deutschen Kaisersage, gedacht. Indem in Handschriften und Drucken aus dem 15. Jahrhundert die echte Reformation Friedrichs III. hinter der Kaiser Sigismunds stand, konnte eine Verwechslung leicht eintreten, „konnte die unmittelbar auf die Reformation Kaiser Sigismunds folgende echte Reformation Friedrichs III. als die in Aussicht gestellte Ergänzung der ersten Reformschrift und somit das Ganze als dem Kaiser Friedrich III. zugehörig erscheinen."

„Deshalb sind auch wohl beide schon damals handschriftlich und im Druck zusammengeraten, zumal da die Reformation Kaiser Sigmunds erst später nach Kaiser Sigmund genannt wurde und sich diese Reformation und die sogenannte Reformation Kaiser Friedrichs III. handschriftlich im Texte nur „Ordnung" oder Reformation betiteln." So kam Hartmuth darauf, seine Schrift zu betiteln: „Auszug aus Friedrichs III. fürgenommener Reformation." Die ersten Drucke sagten einfach: „Reformation Kaiser Friedrichs III."

II.

Man mag gern daran denken, daß eine Reformschrift, die unter dem Namen des Kaisers ging, der in Steiermark — seiner Heimat und der hauptsächlichsten Stätte seines Wirkens — ein Ansehen genoß, das am wenigsten aus seinen politischen Erfolgen resultierte, besondere Aufmerksamkeit erweckte. Wenn man nun im Steirerlande einem Landesfürsten das Beispiel eines seiner Ahnen vorhalten wollte, der in ähnlicher Lage in solcher Weise vorgegangen ist, wie die Stände es wünschten, so mußte das zweifellos großen Eindruck machen.

Nun war das Landrecht hierzulande bis in die Tage, da die Gegenreformation einsetzt, stets mit Personen besetzt, die der Lage der Dinge vollkommen entsprachen. Zu Beginn der siebenziger Jahre ist der gesamte Adel des Landes protestantisch: die Personen, die in das Regiment des Landesfürsten gezogen werden — über Vorschlag der Landschaft — sind Protestanten. Anfänglich sind ja die Gegensätze noch wenig gespannt. Von den Bischöfen in den Tagen Ferdinands I. und Karls II. kann der eine und der andere als ein sogenannter Kompromißkatholik angesehen werden. Wenn ein solcher Bischof an die Spitze des Regiments des Landesfürsten gestellt wird, wie dies dem Herkommen entsprach, so erhob die ähnlichen Gesinnungen huldigende Landschaft keine Einsprache. Anders ward das in den Tagen, in denen die Gegenreformation beginnt, der Jesuitenorden seinen Einzug in das Land hält und die Einflüsse Bayerns maßgebend werden. Da geht vom Anfang an das Streben des Landesfürsten dahin, nicht bloß an der Spitze der Regierung einen eifrigen Vertreter des Katholikenstandpunktes zu sehen, sondern auch die Regimentsstellen mit „löthigen" Katholiken zu besetzen — mit Leuten juristischer Ausbildung, die dann wie die Schranz und Jöchlinger und

wie sie alle heißen, ihre Karriere machen. Diese Juristen sind es, die dem hiesigen Adel ein Dorn im Auge sind; denn sie verstehen es, indirecta dirigere, das Krumme gerad' zu machen, Dinge, die an sich klar sind, zu verdunkeln, Prozesse, die kurzer Hand erledigt werden könnten, endlos hinauszuziehen und dem bitteren Gefühl des Beteiligten, Unrecht erlitten zu haben, noch etwas — wenn auch nicht attisches Salz — beizusetzen. Diese Leute nehmen es mit den Rechten und Freiheiten des Landes so wenig genau, daß sie selbst von geistlichen Würdenträgern des Landes, oder solchen, denen das Landrecht bekannt ist, verleugnet werden, wie man das aus dem Duell Hirsch-Schranz im Jahre 1583 am besten ersehen kann. Da darf man sich denn nicht wundern, daß die steiermärkische Landschaft die Hereinziehung solcher „Doctoren" in den Dienst des Landesfürsten mit sehr unfreundlichen Augen betrachtete, ihnen unfreundlich entgegenkommt und Schwierigkeiten jeglicher Art bereitet. Da gibt es Prozesse, die unter der Wirksamkeit solcher Doktoren kein Ende nehmen. Hier soll nur ein Fall statt vieler angeführt werden. Der Bischof von Laibach hat seine Gülten im Steuerbekenntnisse nicht voll angesetzt. Er besitzt „verschwiegene" Gülten. Das wird hoch — unter Umständen mit Einziehung und Verkauf der Gülten gestraft; der Beamte, der darauf gekommen ist, bekommt vom Strafgeld die Hälfte, den Ergreiferanteil. In dem vorliegenden Falle ist es ein Mitglied der Familie Galler, dem er zufällt. Aber zwischen der Strafankündigung und der Bezahlung der Strafe vergehen, wenn der Straffällige ein Geistlicher ist, oft Jahrzehnte.

Es wird ein Prozeß notwendig, den der Ergreifer beginnen muß, und so läßt sich der Prozeß Bistum Laibach-Galler durch mehrere Jahrzehnte verfolgen. Vergebens sind da alle Interventionen des Landtags, der Land- und Hofrechte usw. Man wird da von dem Hinausziehen der Prozesse, das oft nur mutwilligerweise erfolgt, meist freilich, um die Parteien zu schrauben, gar nicht reden, nur von dem, was man von der parteiischen Handhabung des Rechtes liest: das gehört nicht selten zu dem schärfsten, was überhaupt gesagt werden kann. Wir wollen hier nur einige Zitate aus einer Eingabe des Landtags von 1578 vorlegen. Die Potentiores, heißt es da,[1] oder diejenigen, die etwas darzugeben

[1] Landtagshandlungen 1578. Steierm. Landesarchiv.

haben, hängen sich nicht allein an die Kanzleien, die sie allein zu ihrem Gefallen, es sei zum Aufzug oder zur Übereilung dieser oder jener Partei durch Geschenke bewegen, sondern auch an geschworene Justizpersonen, die man auf seine Seite zieht. Um das Recht an sich kümmert man sich, Gott sei's geklagt, nur wenig. Wer's versteht, behauptet es und mag dem anderen Teile vor Gott und der Welt auch noch so sehr unrecht geschehen. Es ist kein Gewissen mehr vorhanden; es gibt Leute, die sich dermaßen über und über schmieren lassen, daß sie bei ihrem Rechtsprechen von vorneherein schon gebunden sind und zu allem Überflusse noch als Defensoren, Beistände, Sollizitatoren und Prokuratoren dieses oder jenes Teiles auftreten. Das müssen, schreibt die Landschaft, die Landleute in gar viel Weg' greiflich sehen und spüren. Dazu die unerschwinglichen Taxen: um der geringfügigsten Dinge willen werden Befehle ausgefertigt und mit hohen Taxen den Parteien ausgehändigt. Zu den größten Übelständen gehört es, daß man den Mächtigen, wenn Urteil und Recht in erster und letzter Instanz gegen sie entscheidet, „die Restitutiones zu Hof" gestattet: da werden auf bloße Denunziation oder auch Verdächtigung des Gerichtes hin ohne Abverlangung genaueren Berichtes längst abgehandelte Dinge wieder aufgenommen und den Parteien, die solches unbilligerweise an den Hof tragen, gehen diese Sachen straflos aus: „Insonderheit", heißt es wörtlich, „stärken sich die Geistlichen darauf, wenn sie auch wissentlich unrechte Sachen fovieren und darin verlustig werden, daß sie bei Hof mit leichter Mühe Befehle und Einstellung der Execution oder neue Restitutionen erlangen. Wenn da Jemand, er sei wer er wolle, hohen oder niedern Standes, der zu der Justitia geschworen, Geschenke und Gaben von den Parteien annimmt oder sich von einem Teil wider die Ordnung informieren und schmieren läßt, gegen den sollte ohne Verschonung der Person cum nota infamiae andern zum Exempel strafweise vorgegangen werden."

Man wird es begreifen, daß da fast in allen Landtagen von einer Reform in dieser Sache die Rede ist. Die „Abschaffung der Doctores und deren Introducirung" bildet eine Zeit hindurch in den Landtagshandlungen eine stehende Rubrik. Schon im Landtage des Jahres 1575 verhandelt man darüber, „daß bei der Regierung zu viel Doctores sind, welche die Landleut überstimmen". Man stellt das Begehren, daß man bei der Besetzung der Ämter im Lande, sei es der Stelle

eines Landeshauptmanns, Landesverwesers, Vizedoms oder einfacher Regimentsplätze, sich an Landleute halte, die für ihre Stellung als tauglich bekannt sind.[1]

In einer längeren Eingabe[2] klagen die Stände, daß diese Doctores nichts anderes tun als die Freiheiten der Landschaft anfechten und wo sie nur können, dagegen handeln. Schon in Bruck sei darüber lebhafte Klage geführt worden.[3] Jetzt wird eben die Sache weiter geführt. Wie wir der Darstellung des Seckauer Bischofs Georg Agricola entnehmen, verschärfte sich die Situation vornehmlich dadurch, daß diese Doctores ebenso wie die landfremden Jesuiten von den Landleuten nur mit dem Schimpfnamen von „Ketzern" sprechen. Es wäre der Wunsch der Landleute, daß der Erzherzog auch einen Doktor zum Kanzler hätte, der ihrer Religion wäre.[4] Jetzt legten sie zum Beweis, daß schon frühere Landesfürsten in gleicher Lage den Bitten der Landleute entgegengekommen seien, ihm die angebliche Reformation Kaiser Friedrichs III. vor. Man mag sich denken, welchen Eindruck diese Schrift bei Hof und der Regierung gemacht haben wird. Ihr Bitten geht auf die Erhaltung der kirchlichen Parität. Sollte es unmöglich sein, einen gelehrten Doktor ihrer Konfession in den landesfürstlichen Rat zu bekommen, so möge der Erzherzog wenigstens den Befehl geben, daß die Angelegenheiten der Landleute, welche zur Verhandlung kommen, nicht den „Doctores" überwiesen werden. Nicht gegen die Doctores als solche, sondern gegen die katholischen Doktoren richtet sich sonach der Angriff der Landleute. Der Erzherzog nahm es mit Ungnaden auf, daß die Landschaft „wider ermelte Doctores so unbedacht invehiere". Er lasse sicht nicht vorschreiben, was für Räte und Diener

[1] Landtagshandlungen 1575, Bd. 28, fol. 81, 96, 97, 103, 121, 126.

[2] S. unten, Beilage Nr. 1.

[3] In Bruck versammelte sich im August 1575 ein großer Ausschuß von Abgesandten aller innerösterreichischen Lande, um für die Grenzverteidigung zu sorgen und die hiefür nötigen Mittel aufzubringen. Der steirische Landtag stellte die Instruktion für seine Abgesandten am 15. November 1574 aus. Sieh J. Loserth, Salzburg und Steiermark im letzten Viertel des XVI. Jahrhunderts in Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, V, 2. Heft, S. 56.

[4] Schreiben Bischof Georgs von Seckau an den Erzbischof Johann Jakob von Salzburg vom 1. Dezember 1575. Ebenda S. 105, 108. Deutlicher sagt es unten die Beilage Nr. 1: Man bittet, falls „außer des Herrn Kanzlers noch ein doctor zu halten für nothwendig angesehen werden möchte, dann zur Erhaltung der Parität einer genommen werden solle, der ihrer Konfession sei".

und wie viel er sich aussuche.[1] Auch habe er keinen Anlaß, diese Doktoren unverschuldeterweise aus dem Regiment auszuschaffen. Es komme dazu, daß es außer dem Kanzler überhaupt nur zwei solcher Doktoren gebe, welche zudem ihre Besoldung nicht aus den Mitteln des Landes, sondern der landesfürstlichen Kammer bekommen. Würden sich im Rate sämtliche Regimentsräte einfinden, dann wäre auch eine Überstimmung ausgeschlossen. Wollte man eine vollständige Gleichheit herstellen, so müsse es statt zwei acht solche Doktoren — denn so groß ist die Zahl der den Ständen entnommenen Räte — geben.

Was die Stände in bezug auf Kaiser Friedrich III. melden, das sei dem Erzherzog völlig fremd. Die Schrift weise kein Datum und keinen Anhaltspunkt auf, dem man entnehmen könne, daß es ein authentisches Stück sei. Daher sei es auch nicht notwendig, darauf zu antworten. Der Erzherzog begehrt indes, daß sie zur Erläuterung der Sache ein glaubwürdiges Original vorbringen. Die Antwort schließt mit einem Tadel der Landschaft und einer Strafandrohung gegen den „unruhigen" Angeber. In ihrer Antwort auf den letzten Punkt sagt die Landschaft, die Beschuldigung gehe nicht auf die geheimen Räte, sondern einzig und allein auf Doktor Schranz. Was die Reformation Friedrichs III. anbetrifft, so habe der Erzherzog zu bedenken, daß sich das Original wohl in der Reichskanzlei befinden wird. Dort möge nachgesucht werden. Im übrigen kenne man ja die Ansichten, die sowohl Friedrich III. als auch Kaiser Maximilian über die Doktoren gehabt haben.

Von der Reformation Friedrichs III. ist in unseren Akten weiter keine Rede; wie wert sie aber in den ständischen Kreisen gehalten wurde, ersieht man daraus, daß sie noch 1584 in die Sammlung der Landtagshandlungen eingetragen wurde.[2]

Der Kampf gegen die Doktoren wurde eben seit dem Jahre 1575 weitergeführt; seit 1579 — den Tagen, wo in München die Grundsätze zur Durchführung der Gegenreformation fest-

[1] S. unten, Beilage Nr. 2.

[2] Kayser Friderichen des dritten Zwelff haubtartikel und ordnung, wie es im ganzen römischen reich mit den geistlichen und den doctoren des rechtens auch allda gehalten soll werden.

Nota diese Copey ist den 12. Marty anno 84 von Wenzlen Sponribbuchaltern in die registratur geben worden — (L.-H., Bd. XXVIII, fol. 166 b).

gelegt wurden, war an die Bestellung eines Doktors, der etwa der Augsburgischen Konfession angehört hätte, in keiner Weise zu denken. Hieß es doch in den „Praeparatoria", die damals aufgestellt wurden: „Im geheimen Rath sind nur Katholiken zu dulden." „Wer ex professo sektisch oder sonst nicht löthig" sei, ist bei der ersten Gelegenheit abzutun. Da sich die nötige Zahl solcher „löthiger" Räte weder in Steiermark noch in Kärnten und Krain finden läßt, so muß Tirol und Bayern aushelfen. Es mögen indes schon jetzt einige junge Leute, die studiert haben und mit der Zeit zur Leitung des gemeinen Wesens tauglich sein möchten, bestellt und unterstützt werden.[1] Auf die „Erzügelung" katholischer Landleute soll man in allweg bedacht sein; das kann so geschehen, „daß der Erzherzog vor allen anderen die Katholischen zu den Ämtern befördert und sie auch sonst mehr als die anderen mit Gnaden bedenkt".

Indem der Erzherzog solchen Andeutungen gern entspricht, fehlt es auch in den nächsten Jahren nicht an Reibungen. Die Zahl der katholischen Doktoren nimmt zu, und so wendet sich schon der Februarlandtag von 1584 scharf gegen „die Stärkung der n.-ö. Regierung mit Doktoren." Da heißt es: Die Landesfürsten haben sich bei der ersten Aufrichtung des Regiments wegen Administrirung der Justiz in den n.-ö. Landen im Innsbrucker Libell dahin verglichen, daß solches Regiment durch die Landleute jedes Landes bestellt werden solle, und so war auch zu Anfang der Regierung Karls II. das Regiment derartig durch Landleute und zwei Doctores bestellt gewesen. Damals wurde die Justiz klaglos erstattet. Wenn aber jetzt eine solche große Anzahl von Doktoren vorhanden ist, welche des Landes Freiheiten, Gewohnheiten und Gebräuche nicht kennen und darauf auch nicht achtgeben wollen, so ist zu erwägen, daß sie nur ihren geschriebenen Rechten nach in den Erkenntnissen verfahren und des Landes Freiheiten beiseitestellen. Dazu werden die erledigten Stellen der Landleute nicht besetzt und die Säumigen nicht mit Ernst zur Ersetzung angehalten. Daraus folgt, daß die Doktoren die Landleute überstimmen. Zudem kommt die Sonderbeschwerde vor, daß der Statthalter mit den Doktoren und den der katholischen Religion angehörigen Regimentsräten traktiert und die Regimentsräte der anderen

[1] Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Erzherzog Karl II. S. 39, 40.

Konfession einfach ausschließe. Nichtsdestoweniger gilt, was so verhandelt ist, als im Namen der ganzen Landschaft gehandelt. Die Landschaft wiederholt daher die Bitte, nicht mehr Doktoren bei der Regierung anzunehmen als früher. Die Beschwerden hierüber dauern ja auch in den nächsten Jahren fort, da aber die Sache mit der Reformation Friedrichs III. hierin keine Rolle mehr spielt, soll darauf hier nicht weiter eingegangen werden.

Beilage Nr. 1.

Aus den „Beschwärartikeln" im Landtag. Klage über das Überhandnehmen der Doktoren im Regimente. Vorlage der Reformation Friedrichs III. Erinnerung an das Innsbrucker Libell. Bitte um Erhaltung der Gleichheit in der Justiz. Graz im Landtag 1575, Nov. 27.

(L.-H. 28, fol. 81 b.)

Ebengleich und fürs andere ist der lande abgesandten zu Pruckh hoch beschwärung auch diese gewösen, das bei E. F. Dt. regierung alhie zu vill doctores, wöliche in räthen die landleut überstimmen, gehalten werden, welche auch anders nichts thuen, dann E. E. L. freyheiten, wo sie künnen oder mügen, anfechten und darwider handlen.

Dieweil dann auch bei kayser Friedrichs hochl. gedächtnuss zeiten ungezweifelt nit one sunder hochbewögliche ursachen allerlay bedenken fürgefallen, wie hieneben Nr. 3 zu sechen, also ist auch in den Inspruckerischen libeln ein lauter articl, wie die regierung bestölt solle werden, hie neben Nr. 4.

Ist demnach . . unser . . fleehen und bitten, E. F. Dt, die wölle gebürliche und gleichmässige moderation hierinnen gnedigst fürnemen und do je ausser des herrn canzlers noch aipen doctor zu halten für ein notturfft angesechen wirt, das einer fürgenumen, wölicher unserer religion zugethan und verwandt sey, und also ein gleichhait disfals der Römischen religion und unserer confession in gleicher anzal bei der iusticia sowol auch der secretarien halben erhalten werden.

Infall aber E. F. Dt. hierinnen auch bedenken hetten, so bitten wir gehorsamst, das man die doctores ob der landleuth sachen und handlungen in räthen nit sizen lasse.

Am Rande: Bey der regierung zu vil doctores, welche die landleuth überstimmen.

Nota: wegen der doctores ist in der dreyen landt zusamenkunft, im April des 81. jars beschechen, auch was tractiert worden und in dem weissen pergamenbuech mit Nr. 15, der auspruch und ratschlag zu finden. Fol. 35.

Beilage Nr. 2.

Aus der Resolution Erzherzog Karls auf die ihm jüngst (am 27. November) überreichten Beschwerden der Landschaft wegen der Doktoren. Tadel wegen ihres Verlangens. Lob der Doktoren. Was die Reformation Kaiser Friedrichs betreffe, mögen authentische Originale vorgelegt werden. (Graz zwischen 27. November und 12. Dezember 1575.)

(L.-H. 28, fol. 96.)

. . . Die abschaffung der doctores betreffent ist sich nit wenig sonder hoch zu verwundern, das E. E. L. wider ermelte doctores so unbedachtlich invehiern und J. F. Dt. gleichsamb maß und ordnung, was und wie vil sy räth und diener halten solle, fürschreiben darf . . . Was . . von alter hero bey allen christlichen potentaten . . für billich gehalten wirdet, das sol, kan noch mag auch J. F. Dt. . . umb so vil desto weniger geunbillicht werden, wie sy dann auch keinersaits befinden, soliche doctores so unverschulter sachen von dem reginent hinweeg zu schaffen, sondern dieselben neben andern als getreugehorsamiste diener vil mehrers bey denselben zu befürderung der Jesuiter[1] mit gnaden zu erhalten, geschweigendt das auch derselbigen jetziger zeit bey dem regiment alda ausser des herrrn cantzlers nit mehr den zwen vorhanden sein . . . so wenig iro E. E. L. in aufnembung und bestellung irer diener weder maß noch ordnung nit fürschreiben läßt, ebenso und nicht weniger künnen und mügen J. F. Dt. iro von inen, weil sy auch kein besoldung oder hilf zu unterhaltung derselben sunder allain J. F. Dt. aus irer camer darreichen, in aufnembung und bestöllung solicher regimentsräth und secretarien maß und ordnung fürschreiben lassen.

Und ist diss auch gar auch ain ubrig sorg und unnotturfftigs bedenken, als sollen sy die doctores in räthen die landleuth überstimmen, den wo sy die landleuth (deren dan außer des herrn statthalters acht aber der doctoressen ordinarie nur vier und an ietzo wie gehört ausser des herrn cantzlers nur zwen sein) irem anbevolchnen regimentsdienst, vermag irer habenden instruction vleissig und wie sich gebürt besuechen . . . wirdet man sich solcher überstimbung gar nit zu besorgen haben, zu dem dass auch sy die doctores nit weniger als sy die landleuth ires mittels auf ain ainige instruction, zu der justitien geschworen, und demnach alles verdachts dissfals billich frey sein . . . sollen . . .

Wo man umb derlay verdachts willen . . . ein veränderung machen und alles gleich sein solte, wurde . . . folgen, dass der doctoressen . . . auch acht sein müesten . . .

Was sonsten dits orts . . . von kayser Friedrichszeiten eingefürt wirdet, weil solcher einschluss in seinem inhalt gar frembd und unlauter, kain tag noch zeit darbey nit benennt auch nit authentiziert fürkombt, ist unnot, ichtes derzeit darauf zu antworten. Es begern aber J. F. Dt. gn., sy E. E. L. welle zu mehrer erleuterung der sachen das original glaubwürdig fürbringen, soll nach ersehung desselben inen hierauf ferrere gebürliche antwort ervolgen . . .

Dass dan zum beschluß E. E. L. abermalen auf J. F. Dt. getreue . . . räth . . . die doctoressen discurirt und dieselben als die es nur zu irem aigennutz und zu beschwärung der landt furkeren sollen . . . angreifft,

[1] Korrigiert am Rande: Justizien.

haben J. F. Dt. wol . . . zu anten. Weil aber J. F. Dt. . . . bewist, das soliches nit von E. E. L. in gemain, sondern allein von ainem und dem andern aus sonderm privateffect, gefasstem hass und neid herruerend und angeblasen, so wil demnach J. F. Dt. sy E. E. L. in gemain ditzfalls bey seits gestellt und allein gegen inen den unruebigen angebern sovil was nur gewis vermeldt haben, daß sy sich hinfür von derlei groben . . . antastungen . . . enthalten, sunder wo jemandts aus denselben wider gedachte doctores und regimentsrät ainen oder den andern was beschwärlichs fürzubringen, das er soliches ausser außer der landtagssachen J. F. Dt. selbs als ordenlicher höchster obrigkeit fürbringe . . .

Beilage Nr. 3.

Der Landtag wiederholt seine Beschwerden wegen der Doktoren. Die Reformation Kaiser Friedrichs werde sich im authentischen Original wohl in den kaiserlichen Kanzleien finden. Graz im Landtag 1575 Dezember 12.

(Landtagshandlungen Bd. 28, 127.)

Was der doctores halber hievor angebracht worden, was etwo bey Kaiser Friedrichs zeiten für bedenklich fürgefallen, haben E. F. Dt. zu erwegen, daß die autentica originalia bey den reichscanzleyen zu suchen und zu finden. Dass aber dise bedencken in druck gewesen und noch one zweifel zu finden, mag man dessen, do es von nöten, guete kundtschaft fürbringen. So befindt man auch (in) den historien, in beschreibung des Kaiser Fridrichs und kayser Maximiliani löben, was ir judicium ditzfals gewören, wie dann solichs bey den historicis zu sechen. Wöliches wir aber anders nit gemelt wellen haben, dan das noch geh. erachten, das bey der n. ö. regierung ein soliche anzal doctores zu halten dem lande beschwärlich ist . . .

Beilage Nr. 4.

Auf die lf. Duplik. Antwort des Landtags: Die Beschuldigung der Doktoren gehe nicht auf die geheimen Räte, sondern allein auf Dr. Schranz, Graz 1575 Dezember 12.

(L.-H. 120—121.)

Was die beschuldigung, so auf die gehaimen räthe gedeutet werden will, belangt, als solten wir sie ehrenruerig verunglimpft haben, erklären wir uns . . . das J. F. Dt. gehaime räthe kainen, dann allain doctor Schranzen gemaint haben, und solliches aus denen ursachen, wöliche wir lauter am tag befinden . . .